

dem Staatlichen Vertragserichter, Urteile und Entscheidungen der staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte unverzüglich in Dienstbesprechungen und Arbeitsberatungen sowie an Ort und Stelle in den Arbeitskollektiven und Gewerkschaftsgruppen auszuwerten. Weitere Festlegungen betreffen die gezielte Rechtsberatung und Information der Werktätigen, das planmäßige rechtspropagandistische Wirken in der Betriebszeitung und im Betriebsfunk sowie die Herausgabe von Merkblättern oder Anleitungsmaterialien zu Rechtsfragen für Meister und andere Leiter.

Für die von den betrieblichen Schwerpunkten ausgehende gezielte Anleitung besitzen Merkblätter und andere Anleitungsmaterialien, die in einfacher und verständlicher Form Rechtsfragen erläutern, großes Gewicht. So konnte auf arbeitsrechtlichem Gebiet z. B. durch Merkblätter über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen und die Schadenersatzpflicht des Betriebes, über Freistellungen sowie über Zustimmung- und Mitwirkungsrechte der Gewerkschaften die Sicherheit in der Anwendung der Regelungen erheblich erhöht werden.

Maßnahmen zur Recltserziehung der Jugend. Sie gestalten die Verantwortung der Leiter für die Rechtserziehung der Jugendlichen näher aus. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich im Zusammenwirken mit der FDJ durchzuführen. Zur Unterstützung der Recltserziehung der Jugend sind auch spezielle Betriebsveranstaltungen, Jugendforen und Aussprachen zu Rechtsfragen vorgesehen. Weitere Maßnahmen betreffen das Zusammenwirken mit den FDJ-Kontrollposten und der Ordnungsgruppe der FDJ, die Einbeziehung aller Jugendlichen in die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit, die Behandlung von Rechtsfragen im FDJ-Studienjahr und die Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben.

Maßnahmen zur Rechtserziehung, Wiedereingliederung und Betreuung kriminell Gefährdeter. Diese Maßnahmen sind darauf gerichtet, eine unverzügliche und konsequente Reaktion auf Disziplinwidrigkeiten und Rechtsverletzungen in den Arbeitskollektiven zu gewährleisten und die Unduldsamkeit gegenüber jeglichen Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit zu fördern. Sie werden ergänzt durch Festlegungen zur Unterstützung des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses Bewährungsverurteilter bzw. kriminell Gefährdeter und zur schnellen Wiedereingliederung Haftentlassener sowie zur Förderung von Verpflichtungen der Arbeitskollektive für die wirkungsvolle Gestaltung des Erziehungsprozesses.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Justizorganen. Sie dienen der Koordinierung der Arbeit der verschiedenen gesellschaftlichen Kräfte, die an der Rechtserziehung im Betrieb teilnehmen. Hervorzuheben sind die Schöffenkollektive, die Konfliktkommissionen, die FDJ-Kontrollposten, die Arbeitsschutzkommissionen, die Verkehrssicherheitsaktivs und die Arbeiterkontrolle. Ihre mit dem Maßnahmeplan abgestimmten Arbeitspläne sind Bestandteil des Maßnahmeplans. Die Festlegungen zur planmäßigen Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Rechtspflegeorganen, der Vereinigung der Juristen, der URANIA u. a. sind darauf gerichtet, ihnen günstige Möglichkeiten für ihr rechtspropagandistisches Wirken im Betrieb zu erschließen. So ist z. B. vorgesehen, die Gerichte bei Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit im Betrieb und Verfahrensauswertungen sowie Aussprachen zu Rechtsfragen in Arbeitskollektiven zu unterstützen.

Durchführung rechtspropagandistischer Veranstaltungen. In den Maßnahmeplan werden nur Veranstaltungen aufgenommen, die für den gesamten Betrieb Bedeutung haben. So enthält er Zielstellungen und Termine für die jährlichen Konferenzen über Ordnung und Sicherheit sowie für die gewerkschaftlichen Rechtskonferenzen, die besondere Höhepunkte der Betriebe im Kampf um die Planerfüllung und Gesetzlichkeit sind. Im Plan werden auch

populärwissenschaftliche Veranstaltungen des Betriebes zum sozialistischen Recht und Beratungen, in denen schwerpunktmäßig Rechtsfragen behandelt werden, z. B. Rechenschaftslegungen der Rechtskommission in Vertrauensleutevollversammlungen, festgelegt.

Die Schlußbestimmungen des Maßnahmeplans enthalten spezielle Festlegungen zur Durchsetzung und Kontrolle, so auch Verantwortlichkeit und Termin für die Abrechnung über seine Erfüllung.

Zur weiteren Arbeit mit den Maßnahmeplänen

Die wachsenden Anforderungen an unsere volkswirtschaftliche Leistungskraft verlangen weitere Überlegungen zur Erhöhung des sozialistischen Rechtsbewußtseins. Im VEB Zernag Zeit sind 3 Hauptrichtungen hervorzuheben.

Erstens geht es um die kontinuierliche Fortführung des in der Rechtspropaganda erreichten Aufschwungs. Dazu ist eine noch konsequentere Durchsetzung der Schwerpunktaufgaben des Maßnahmeplans erforderlich. Die Erfolge in der rechtserzieherischen Arbeit des Betriebes können dadurch noch größer werden. Das betrifft z. B. die Vertragskontrollen sowie einzelne Aufgaben zur Unterstützung der Rechtserziehung der Jugend, bei deren Erfüllung noch enger mit dem sozialistischen Jugendverband zusammen-gewirkt werden muß.

Zweitens geht es um die breitere Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Kräften. Die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen ist Sache aller. Die Aktivität der Leiter und Leitungen muß noch stärker ausstrahlen und dazu führen, daß jeder Werktätige und alle Organisationen den notwendigen Beitrag leisten. Hier liegt ein Schlüssel zur Erhöhung der Massenwirksamkeit der Rechtspropaganda im Betrieb. Dazu gehört, daß alle gesellschaftlichen Kräfte noch besser mit einheitlicher Zielstellung zusammengeführt und dabei auch solche Reserven erschlossen werden, die sich z. B. aus der gewachsenen Verantwortung der im Betrieb tätigen Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ergeben. Insgesamt gilt es, die Bereitschaft jedes einzelnen Werktätigen, spürbar zur Erhöhung der Ordnung, Disziplin und Sicherheit beizutragen, stärker zu nutzen und zu entfalten.

Drittens geht es darum, die Qualität der Maßnahmepläne durch eine tiefere analytische Fundierung und die Aufdeckung ideologischer Ursachen für ungelöste Probleme sowie durch stärkere Konzentration auf jene Aufgaben zu erhöhen, die uns bei der Festigung des Verantwortungsbewußtseins und der Mobilisierung der Werktätigen für die Erfüllung der Pläne entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen voranbringen. Entscheidende Impulse für die gesamte rechtspropagandistische Arbeit gibt die Betriebsparteiorganisation der SED, die in ihrer Führungstätigkeit Schwerpunktaufgaben für die Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Werktätigen im Betrieb als Teil der politisch-ideologischen Arbeit bestimmt und ihre Verwirklichung kontrolliert. ^{1 2 * 4 5 6 7 8 9}

- 1 Vgl. hierzu K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 131 ff.
- 2 Die weiteren Aufgaben der politischen Massenarbeit der Partei (Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 18. Mai 1977, Berlin 1977, S. 71).
- X Vgl. hierzu auch die In NJ 1977, Heft 14, S. 439, Heft 15, S. 511 dargelegten Erfahrungen aus Zeit.
- 4 Der Maßnahmeplan des VEB Zernag wurde in einer Arbeitsgruppe der Ständigen Kommission Ordnung, Sicherheit und sozialistisches Recht des Bezirkstages Halle beraten und von dieser Kommission zur schrittweisen Einführung in anderen Betrieben empfohlen.
- 5 Zur Verantwortung der Parteiorganisationen vgl. S. Heger/EL Wostry, Sozialistische Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit, Berlin 1979 (Schriftenreihe „Der Parteiarbeiter“).
- 6 Zu den sieben zentralen Schwerpunkten der Rechtspropaganda vgl. NJ 1977, Heft 13, S. 399.
- 7 Zum Beschluß des Kreistages Zeit vgl. NJ 1977, Heft 14, S. 438 ff.
- 8 Vgl. hierzu S. Heger/H. Wostry, a. a. O., S. 91 und 96.
- 9 Ebenda, S. 61.